SATZUNG

DES VEREINS

BUSHIDO LUBWART BAD LIEBENWERDA

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitglieder
- § 7 Mitgliedschaftsrechte
- § 8 Mitgliedschaftspflichten
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Vereinsstrafen

III. Organe

§ 11 Organe

Erster Unterabschnitt: Die Mitgliederversammlung

- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Leitung der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung einschließlich Wahlen
- § 16 Anträge
- § 17 Beurkundung der Beschlüsse

Zweiter Unterabschnitt: Der Vorstand

- § 18 Der Vorstand
- § 19 Aufgaben des Vorstandes
- § 20 Amtsdauer

Dritter Unterabschnitt: Die Revisionskommission

§ 21 Die Revisionskommission

- § 22 Schiedsbefugnis
- § 23 Kontrollaufgaben
- § 24 Kassenprüfung
- § 25 Amtsdauer

IV. Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 26 Stimmrecht und Wählbarkeit

V. Auflösung

- § 27 Auflösungsbeschluss
- § 28 Rechtsbindung

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

I. EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. Juni 1992 gegründete Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen Bushido Lubwart Bad Liebenwerda e.V. und hat seinen Sitz in Bad Liebenwerda. Zur Vereinfachung im Rechtsverkehr wird auch die Abkürzung BLBL verwendet.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Bushido Lubwart Bad Liebenwerda e.V. kann sich einem Dachverband anschließen, der die gleichen Zielsetzungen verfolgt.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund des Landes Brandenburg.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Bushido Lubwart Bad Liebenwerda mit Sitz in Bad Liebenwerda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Karate-Do verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein mit gleicher Zielsetzung oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zuwendungsbegünstigte ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der Empfänger des Vereinsvermögens hat dieses unmittelbar und ausschließlich für den in Absatz 1 genannten Zweck zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) den passiven Mitgliedern (Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen)
 - c) den außerordentlichen Mitgliedern (Förderer mit erhöhtem Mitgliedsbeitrag),
 - d) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Beitritt oder Verleihung (§ 6) erworben werden.
- (3) Die Aufnahme ist grundsätzlich an keine Formvorschriften gebunden. Es genügt eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(5) Bei Beitrittserklärungen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6

Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann vom Vorstand oder anderen Mitgliedergruppen (mindestens fünf Personen) erfolgen.
- (3) Ehrenmitgliedern kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Interessen des Vereins die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Hierüber entscheidet eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Absatz 1 Satz 1 gilt insofern nicht.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitgliedschaft ist an die Person des Mitglieds gebunden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Jedem Mitglied steht das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben zu, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Passive Mitglieder oder aktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, können nicht gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf die Wahrnehmung von Minderheitenrechten, das Recht, die Berufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die Ergänzung der Tagesordnung zu fordern.
- (4) Den Mitgliedern steht das Recht auf rechtliches Gehör, die Anrufung der Revisionskommission sowie das Recht auf Austritt aus dem Verein zu.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder begründen durch ihren Beitritt eine Loyalitätspflicht zum Verein und haben demgemäß vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.

 Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu beachten, Anordnungen zu befolgen, die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zu entrichten. Sie sind fällig am ersten jedes zweiten Monats im Kalenderhalbjahr. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

 Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die

Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen festsetzen.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Anfechtung des Beitritts,
 - d) Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Vereinsmitgliedschaft endet am letzten Tag des Monats, der dem Monat der schriftlichen Austrittserklärung folgt. Maßgebend ist der Tag des Posteingangs in der Geschäftsstelle. Mit Wirksamwerden des Austritts erlöschen die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit einzuräumen, sich zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter einer Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mir dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats zu entscheiden. Ihre Entscheidung ist endgültig.

- (4) Der Beitritt zum Verein kann wegen Willensmängeln angefochten werden. Die Anfechtung bewirkt das Erlöschen der Mitgliedschaft für die Zukunft.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 10

Vereinsstrafen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Rüge,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße in Höhe von höchstens einem halben Jahresbeitrag,
 - d) Verlust des aktiven / passiven Wahlrechts zu den Vereinsorganen auf Zeit (höchstens ein Jahr)
 - e) Verlust eines Mandates oder Amtes,
 - f) Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit (für höchstens drei Monate),
 - g) Verbot der Teilnahme am Training und sonstigen Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von mindestens zwei, höchstens jedoch acht Wochen,
 - h) Aberkennung von Ehrenrechten und Qualifikationen,
 - i) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Entscheidung, die Revisionskommission des Vereins anzurufen. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen. Ein Verstoß hiergegen führt zur Nichtigkeit des Bescheides.

III. ORGANE

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission (Schiedskommission).

ERSTER UNTERABSCHNITT: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) vorzeitige Ablösung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der Revisionskommission,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - g) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3
 - j) Berufung gegen den Beschluss der Revisionskommission nach § 22 Abs. 1 und 2
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6
 - 1) Auflösung des Vereins
 - m) Bestimmung des Empfängers des Vereinsvermögens nach § 3 Absatz 6.

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) die Revisionskommission die Einberufung als notwendig erachtet oder
 - c) 5 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens jedoch acht Wochen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Eine fehlerhafte Berufung der Mitgliederversammlung hat die Nichtigkeit aller gefassten Beschlüsse zur Folge.

§ 14

Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Er kann die Leitung auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 15

Beschlussfassung einschließlich Wahlen

(1) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrages. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen; die Mehrheit ist nur nach der Anzahl der abgegebenen Ja-

und Nein-Stimmen zu berechnen.

Schriftliche Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder ist nach Maßgabe der Verfahrensordnung zulässig.

- (2) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Sollte sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergeben, so entscheidet die relative Mehrheit.
 - Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 5 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.
 - Briefwahl ist nach Maßgabe der Verfahrensordnung zulässig.
- (4) Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung der Revisionskommission (§ 23 Abs. 2) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Im Falle der vorzeitigen Abberufung des gesamten Vorstandes hat sie für eine Übergangszeit, die nicht länger als drei Monate dauern darf, einen Notvorstand zu bestellen. Binnen dieser Frist ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 16

<u>Anträge</u>

- (1) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 26 Abs. 1)
 - b) vom Vorstand,
 - c) von der Revisionskommission.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- (3) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
 - Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 17

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (2) Die Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Mit der Beurkundung sind sie rechtskräftig, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT: DER VORSTAND

§ 18

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer (1. Vertreter),
 - c) dem Kassenwart (2. Vertreter),
 - d) dem Kulturverantwortlichen,
 - e) dem Chronisten,
 - f) dem Dojoleiter.

Das Amt des Dojoleiters ist kein Wahlamt. Der Dojoleiter ist neben dem Gesamtvorstand für Trainingsbelange zuständig. Er ist für die Organisation des Trainings zuständig und hat insoweit alleiniges Entscheidungsrecht. Er ist an die Beschlüsse und Auflagen des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese nicht den Zielsetzungen des Vereins zuwiderlaufen. Der Dojoleiter ist in seiner Eigenschaft als Dojoleiter nicht befugt, Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschließen.

(2) Vorstand zur rechtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand von einem der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes:

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Der Vorstand ist für den geordneten Ablauf der Vereinsarbeit während seiner Amtszeit verantwortlich. Insbesondere hat er für die Gewährleistung des in § 3 genannten Vereinszwecks Sorge zu tragen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen. Er kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für sein gesamtes Tun rechenschaftspflichtig.

§ 20

<u>Amtsdauer</u>

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abzuberufen (§ 15 Abs. 5).

DRITTER UNTERABSCHNITT: DIE REVISIONSKOMMISSION

§ 21

Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei, jedoch höchstens fünf Vereinsmitgliedern.
- (2) Angehörige der Revisionskommission dürfen weder dem Vorstand noch einem anderem von ihm berufenen Organ angehören.

§ 22

Schiedsbefugnis

- (1) Die Revisionskommission hat bei vereinsinternen Streitigkeiten einen nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen für beide Seiten verbindlichen Beschluss zu fassen.
- (2) Eine Berufung der Revisionskommission nach § 10 Abs. 3 hat die Aufschiebung des Wirksamwerdens der Maßnahme des Vorstandes zur Folge. Der sodann von der Revisionskommission gefasste Beschluss ist endgültig.
- (3) Beschlüsse der Revisionskommission können nur von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 23

Kontrollaufgaben

- (1) Die Revisionskommission hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen.
- (2) Bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten in der Arbeit des Vorstandes (grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) kann die Revisionskommission der Mitgliederversammlung die Ablösung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder empfehlen (§ 15 Abs. 5).

§ 24

Kassenprüfung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat die Revisionskommission die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (2) Die Revisionskommission hat dem Vorstand schriftlichen Bericht zu erstatten.
- (3) Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 25

Amtsdauer

(1) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Ihre vorzeitige Abberufung ist unzulässig.

IV. STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

§ 26

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

V. AUFLÖSUNG

§ 27

Auflösungsbeschluss

- (1) Über die Auflösung entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung ist sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 28

Rechtsbindung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung dieser Benachrichtigung ein Zehntel aller Vereinsmitglieder

- eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluss in der Urabstimmung nicht aufgehoben wird.
- (2) Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mehr als ein Zehntel der Vereinsmitglieder daran beteiligen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung ist am 30. Juni 1992 von den Mitgliedern des Bushido Lubwart Bad Liebenwerda angenommen worden. Sie tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.